



Referatsentwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes

A. Grundsätzliche Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt ausdrücklich den angestrebten Ausbau der Betreuungsplätze von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Zusammenfassend betont der Deutsche Caritasverband folgende Punkte:

- 1. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu gerechteren Lebenschancen, insbesondere von benachteiligten Kindern.**
- 2. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung eröffnet größere Spielräume für Familien, familiäre und berufliche Interessen miteinander zu vereinbaren.**
- 3. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 01.08.2013 wird begrüßt, weil er das Recht der Kinder auf Erziehung und Bildung aufgreift und die Wahlfreiheit von Eltern bezüglich der Betreuung ihrer Kinder erhöht.**
- 4. Um eine angemessene Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, ist es erforderlich, das Qualifikationsprofil der pädagogischen Fachkräfte auf diese Altersstufe hin anzupassen.**
- 5. Das Postulat der Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege stellt hohe, spezifische Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege. Der Deutsche Caritasverband spricht sich für eine Anhebung des Qualifikationsniveaus und für eine stärkere Professionalisierung von Tagespflegepersonen aus. Hierzu ist es notwendig, allgemeingültige Qualitätsstandards für das Berufsfeld der Kindertagespflege zu**

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Abteilung Soziales und Gesundheit

Kontaktadresse:
Roland Fehrenbacher
Referat Kinder- und Jugendhilfe
Lorenz-Werthmann-Haus
Karlstr. 40
79104 Freiburg
Telefon: (0761)200-226
Fax: (0761)200-634
Roland.Fehrenbacher@caritas.de

entwickeln. Diese Inhalte sind in die bestehenden sozialpädagogischen Ausbildungsgänge zu integrieren sowie eigenständige Ausbildungsmodulare unter Berücksichtigung des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes zu entwerfen.

6. Der Deutsche Caritasverband lehnt die Einführung eines Betreuungsgeldes in der Konstruktion als Ersatzleistung für die Nicht-Inanspruchnahme von öffentlicher Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege wegen der Besorgnis der lenkenden Wirkung ab. Es ist sicherzustellen, dass die Möglichkeit der uneingeschränkten Teilnahme an Angeboten der Kinderbetreuung für alle Kinder besteht.
7. Der Deutsche Caritasverband spricht sich nicht grundsätzlich gegen die öffentlich geförderte Kinderbetreuung durch privat-gewerbliche Anbieter aus. Entscheidend ist die Qualität. Wenn der Ausbau unter klaren Qualitätsvorgaben erfolgt, kann er zu mehr Trägervielfalt und Wahlfreiheit der Eltern führen. Deshalb fordert der Deutsche Caritasverband, dass im Hinblick auf die Qualität der Kinderbetreuung alle Anbieter im Interesse des Kindeswohls auf allgemein geltende Qualitätsstandards verpflichtet werden müssen. Darüber hinaus vertritt der Deutsche Caritasverband die Auffassung, dass privat-gewerbliche Anbieter den gleichen Bedingungen bei der Investitionsförderung unterliegen, wie gemeinnützige Anbieter.

Die nach folgenden Positionierungen im Einzelnen beziehen sich auf den Artikel 1 „Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch“. Die Artikel 2 bis 5 sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Die Regelungen zur Umsetzung des Ausbaus der Kinderbetreuung werden vom Deutschen Caritasverband mitgetragen.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen (chronologisch):

§ 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie)

Referatsentwurf:

In einem neu angefügten Absatz 4 zum § 16 wird die Einigung der regierenden Koalition aufgenommen, die „eine monatliche Zahlung (z.B. Betreuungsgeld)“ ab 2013 in Aussicht stellt. Die gefundene Kompromissformel kann jedoch keine Bindungswirkung gegenüber dem künftigen Gesetzgeber (2013) entfalten, wie in der Begründung zu Nummer 2 ausgeführt ist.

Bewertung:

Die im Gesetzesentwurf aufgenommene Konstruktion als Ersatzleistung für die Nicht-Inanspruchnahme von öffentlicher Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege halten wir für nicht zielführend, da das Konzept einer Kompensationsleistung in den meist schwierigen finanziellen Verhältnissen junger Familien lenkende Wirkung entfalten kann.

Der Deutsche Caritasverband ist jedoch der Meinung, dass, losgelöst von der Förderung des Ausbaus der Kinderbetreuung, darüber nachgedacht werden muss, wie Familien nach dem Bezug des Elterngeldes bis zum Ende der gesetzlichen Elternzeit die entstehenden Betreuungskosten und/oder Opportunitätskosten bewältigen können.

Lösungsvorschlag:

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist unabhängig von der Inanspruchnahme öffentlicher Kinderbetreuung, das Betreuungsgeld in der diskutierten Form und Höhe nicht dazu geeignet, das Existenzminimum der betreuenden Eltern zu decken. Der Deutsche Caritasverband regt an, stattdessen eine Ausweitung der Anspruchsdauer des Elterngeldes als Sockelleistung für alle Eltern während der gesetzlichen Elternzeit ins Auge zu fassen. Dies würde die Wahlfreiheit der Eltern stärken und sie in die Lage versetzen, ihre jeweilige Familienvorstellung auch zu leben.

§ 23 (Förderung der Kindertagespflege)

Referatsentwurf:

Mit den Änderungen im § 23 wird die Notwendigkeit einer angemessenen Bezahlung, orientiert an der tariflichen Vergütung vergleichbarer Qualifikationen (c, neuer Absatz 2a) festgelegt und eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung ermöglicht. So ist die Aufnahme der hälftigen Erstattung von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen in b, Nummer 4 neu geregelt.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, die die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Tagespflege zu einem Berufsfeld mit anerkannten Qualifikationsstrukturen und für ein entsprechendes Vergütungssystem schaffen. Gut ein Drittel der zusätzlichen Plätze soll in der Kindertagespflege entstehen. Mit der Umsetzung des TAG (Tagesbetreuungsbaugesetz) wurde die Kindertagespflege gleichrangig mit den Kindertageseinrichtungen als Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern verankert. Kindertagespflege ist ihrem Anspruch nach ein Angebot frühkindlicher Betreuung und Bildung, in dem die sprachlich-kognitive, körperliche und die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern gefördert wird. Um die Qualität der Kindertagespflege zu gewährleisten, ist die Qualifizierung und kontinuierliche Weiterbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen notwendig. Darüber hinaus sollte die Durchlässigkeit des Berufsbildes Tagespflege zu anderen Berufen erhöht und mittelfristig der Auf- bzw. Ausbau einer fachlichen Begleitstruktur gefördert werden.

§ 24 (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Referatsentwurf:

Mit den Änderungen im § 24 wird hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes zwischen der Ausbauphase bis 2013 (Artikel 1 Nr. 6) und der Phase nach Abschluss des Ausbaus der Kinderbetreuung (Artikel 1 Nr. 7) differenziert. Die Neuformulierung des § 24 Abs. 3 in der bis 2013 geltenden Fassung beschreibt eine Erweiterung der Fallgruppen. In seiner ab 2013 geltenden Fassung wird die Gestaltung des künftigen Rechtsanspruchs formuliert.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Neuformulierung des § 24 Abs. 3 in seiner bis 2013 geltenden Fassung und die Erweiterung der Fallgruppen.

Hinsichtlich des neuen § 24 Abs. 1 in der ab 2013 geltenden Fassung halten wir die Formulierung für missverständlich, weil diese statt des Anspruchs des Kindes, eine Rechtspflicht impliziert und

sich erst in der Zusammenschau mit Absatz 5 ergibt, dass die Förderung von der Entscheidung der Eltern abhängig ist.

Wir regen an, die Formulierung zu überarbeiten ohne dabei die Intention zu verändern, dass der Träger Plätze vorhalten soll.

§ 36 (Mitwirkung, Hilfeplan)

Referatsentwurf:

Die Neufassung des § 36 Abs. 3 stellt klar, dass bei erforderlichen Hilfen nach § 35a die Stellungnehmenden Personen wie Ärzte oder Psychotherapeuten an der Hilfeplanung sowie bei der Durchführung der Hilfen beteiligt werden sollen. Der neue Absatz 4 verlangt vor der Entscheidung einer Hilfe im Ausland, das Einholen einer Stellungnahme eines Arztes oder Psychotherapeuten zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert.

Bewertung:

Die Klarstellung der Intention des Gesetzgebers, in welchen Fällen eine ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme bei Auslandsmaßnahmen einzuholen ist, hält der Deutsche Caritasverband für sinnvoll.

§ 39 (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen)

Referatsentwurf:

Die Änderungen im § 39 dienen der Klarstellung hinsichtlich der in der Praxis häufiger strittigen Frage, in welchem Umfang Leistungen bei Verwandtenpflege aufgrund von Unterhaltsverpflichtungen gekürzt werden dürfen.

Bewertung:

Mit den begrifflichen Änderungen und sprachlichen Verdeutlichungen zur Bestimmung des Umfangs der öffentlich-rechtlichen Leistungen zum Unterhalt („Sachaufwand“ und „Kosten für die Pflege und Erziehung“) führen aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes zu mehr Rechtsklarheit. Die damit verbundene Klarstellung, dass sich Kürzungen nur auf die Kosten des Sachaufwandes beziehen, wird begrüßt.

§ 43 (Erlaubnis zur Kindertagespflege)

Referatsentwurf:

Die vorliegende Neufassung des § 43 Abs. 3 ermächtigt die Länder, die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zu erteilen, wenn die Tagespflegeperson über besondere Qualifikationen verfügt.

Bewertung:

Die im KICK vorgenommene Neukonzeption des Erlaubnisvorbehalts zur Kindertagespflege führte immer wieder zu kontroversen Auseinandersetzungen hinsichtlich der Auslegungsmöglichkeiten des § 43. Die nun im Gesetzesentwurf vorgenommenen Änderungen bzw. Präzisierungen führen in dieser Hinsicht zu mehr Eindeutigkeit, allerdings sieht der Deutsche Caritasverband die Auswir-

kungen einer solchen Klarstellung aus grundsätzlichen Erwägungen kritisch. Denn mit der Erweiterung der Zahl der zu betreuenden Kinder durch den Landesgesetzgeber ist das spezifische Profil der Kindertagespflege in Frage gestellt. Die intensive persönliche Zuwendung, insbesondere zu Kindern unter drei Jahren in einem familienähnlichen Setting, ist einer Gruppe von mehr als fünf Kindern nicht in der gebotenen Qualität leistbar. Auch wenn die Tagespflegeperson über besondere Qualifikationen verfügt, ist es kaum vorstellbar, dass diese Person mehr als fünf gleichzeitig anwesende (Klein-) Kinder füttern, wickeln und persönlich betreuen kann.

§ 69 (Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter)

Referatsentwurf:

Vor dem Hintergrund der Föderalismusreform I wird die Vorschrift des § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII geändert, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt werden. Die Absätze 2,5 und 6 sind demzufolge gestrichen.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband kann die in der Begründung ausgeführte Zurücknahme des bundesgesetzlichen Durchgriffs auf die kommunale Ebene nachvollziehen. Durch diese bundesrechtliche Anpassung an die Vorgaben der Föderalismusreform kommt das Konnexitätsprinzip im Verhältnis von Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften voll zum Tragen. Allerdings ist mit der Einführung dieses Prinzips die Besorgnis verbunden, dass die bewährten Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich beispielsweise im zweigliedrigen Jugendamt spiegeln, weiter gefährdet werden. Der Deutsche Caritasverband spricht sich ausdrücklich für die Erhaltung der Zweigliedrigkeit und damit für die Erhaltung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse und Landesjugendhilfeausschüsse aus, die als basisdemokratisch organisierte Gremien mit Beschlusskompetenz sowohl Träger, Kirchen, Schulen als auch andere zivilgesellschaftliche Akteure an der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt.

§ 72a Persönliche Eignung

Referatsentwurf:

Die Änderung des Satzes 1 bezieht die verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung nicht nur auf die Beschäftigung, sondern auch auf die Vermittlung von Personen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Satz 2 ist klargestellt, dass die Notwendigkeit der Vorlage eines Führungszeugnisses sich auch auf Kindertagespflegepersonen bezieht.

Bewertung:

Die Neufassung des Paragraphen 72a stellt eine Anpassung der erfolgten Änderungen im Strafgesetzbuch dar. Der Deutsche Caritasverband unterstützt die Bemühungen um eine Verbesserung des Kinderschutzes, zu der auch die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen zählt. Es hat sich jedoch in der Praxis gezeigt, dass die regelmäßige, anlassunabhängige Wiedervorlage von polizeilichen Führungszeugnissen durch alle Fachkräfte des öffentlichen Trägers einen Aufwand darstellt, der unter Umständen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem durch die regelmäßige Vorlage von Führungszeugnissen angestrebten Zweck stehen könnte.

§§ 74 (Förderung der freien Jugendhilfe) und 74 a (Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder)

Referatsentwurf:

Mit der Streichung des Gemeinnützigkeitserfordernisses bei der Förderung von Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder sollen sich betriebliche und privat-gewerbliche Träger mit Hilfe staatlicher Investitionszuschüsse am Ausbau beteiligen können.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband stellt fest, dass seit in Krafttreten des Kindertagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) bereits jetzt laufende Kosten von privaten Trägern über die Kommunen bezuschusst werden können. Zudem können sich die Bundesländer an den Investitionskosten privater Träger beteiligen. Somit gibt es für eine Gesetzesänderung auf Bundesebene keinen zwingenden Grund.

Es gibt Felder, in denen der Ausbau der Kinderbetreuung durch privat-gewerbliche Anbieter sinnvoll ist, z. B. in Betrieben. Das ist aber auch unter der jetzigen Gesetzeslage möglich.

Insofern spricht sich der Deutsche Caritasverband nicht grundsätzlich gegen die öffentlich geförderte Kinderbetreuung durch privat-gewerbliche Anbieter aus. Entscheidend ist die Qualität. Wenn der Ausbau unter klaren Qualitätsvorgaben erfolgt, kann er zu mehr Trägervielfalt und Wahlfreiheit der Eltern führen. Deshalb fordert der Deutsche Caritasverband, dass im Hinblick auf die Qualität der Kinderbetreuung alle Anbieter im Interesse des Kindeswohls auf allgemein geltende Standards verpflichtet werden. Darüber hinaus vertritt der DCV die Auffassung, dass privat-gewerbliche Anbieter den gleichen Bedingungen bei der Investitionsförderung unterliegen, wie gemeinnützige Anbieter. Gemeinnützige Einrichtungen wie die Caritas dürfen keine Gewinne ausschütten. Das heißt, Erlöse müssen wieder in die soziale Arbeit reinvestiert werden. Auf die privaten Anbieter bezogen bedeutet dies, dass verbindliche Vereinbarungen geschlossen werden müssen, die sicherstellen, dass die Immobilie, die mit öffentlichen Mitteln erstellt wurde, für den sozialen Zweck erhalten bleibt oder Fördermittel zurückzubezahlen sind.

Die Leistungen privat-gewerblicher Träger müssen zwingend dem hohen Qualitätsstandard entsprechen, der Voraussetzung für eine zeitgemäße gute Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten ist und von den frei-gemeinnützigen Trägern erfüllt wird. Dies betrifft den erzieherischen Alltag in Kindertagesstätten ebenso wie die Bereitstellung einer angemessenen Fachberatung sowie Fort- und Weiterbildung von Trägern und Personal.

Unbeschadet der Qualitätsverpflichtung, der privat-gewerbliche Träger ebenso entsprechen müssen wie frei-gemeinnützige Anbieter, bleibt der zusätzliche Beitrag der gemeinnützigen Einrichtungen hervorzuheben: Sie bringen u. a. Eigenmittel ein, aktivieren zivilgesellschaftliches Engagement, setzen sich besonders für benachteiligte Kinder und in Wohnvierteln mit spezifischem sozialen Bedarf ein und erbringen weitere Leistungen, um die Werte zu verwirklichen, denen sie sich verpflichtet sehen.

§ 76 (Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben)

Referatsentwurf:

Durch diese Neuregelung wird die Einbeziehung freier Träger in das Verfahren der Erlaubnis zur Kindertagespflege und der Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen nach § 43 ermöglicht.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband hält diese Neuregelung für sachgerecht und sinnvoll.

§ 90 (Pauschalierte Kostenbeteiligung)

Referatsentwurf:

Bei der öffentlich-rechtlichen Heranziehung zu den Kosten wird aus rechtssystematischen Gründen nur noch der Begriff „Kostenbeiträge“ verwandt.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband unterstützt diese Neuregelung, weil sie die Staffelung der Kostenbeiträge nicht von der Tätigkeit des Landesgesetzgebers abhängig macht, sondern zur jugendhilfe-rechtlichen Grundstruktur erhebt. Über das Landesrecht kann im Sinne der konkreten Gestaltung davon abgewichen werden.

§ 92 (Ausgestaltung der Heranziehung)

Referatsentwurf:

Mit der Neufassung des § 92 wird die Heranziehung von jungen Menschen zu den Kosten teilstationärer Leistungen abgeschafft und eine Ausnahmemöglichkeit formuliert.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Abschaffung der Heranziehung junger Menschen zu den Kosten teilstationärer Leistungen und hält die einzige (Ausnahme-)Möglichkeit der Heranziehung aus Vermögen in der Kinder- und Jugendhilfe – nämlich bei Volljährigen in stationären Angeboten (bisher § 94 Abs. 6) – in den § 92 Abs. 1a für sachgerecht.

§ 94 (Umfang der Heranziehung)

Referatsentwurf:

Es wird geregelt, dass jungen Menschen bei vollstationären Leistungen 25 % ihres bereinigten Einkommens verbleibt. Berufsbedingte Aufwendungen gehören zum Inhalt der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährenden Leistungen.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband begrüßt diese Neuregelung, weil sie für die Praxis der Jugendhilfe Klarheit schafft und hilfreich ist.

§ 97a (Pflicht zur Auskunft)

Referatsentwurf:

Mit der Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 wird die Auskunftspflicht in Bezug auf die Einkommensverhältnisse und in Bezug auf die Vermögensverhältnisse getrennt.

Bewertung:

Die Trennung bzw. Differenzierung der Auskunftspflicht in Bezug auf die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse halten wir für sinnvoll, weil sie der Klarheit dient.

§§ 99,100,101 (Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Referatsentwurf:

Die Änderungen und Ergänzungen in den Vorschriften zur Kinder- und Jugendhilfestatistik stellen im Wesentlichen eine Anpassung an die fachliche Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Bewertung:

Die in den einzelnen Paragraphen eingefügten Änderungen und Präzisierungen bezüglich der Kinder- und Jugendhilfestatistik sind aus unserer Sicht nachvollziehbar und plausibel. Der Deutsche Caritasverband regt an, auch die beim Jugendamt eingehenden Meldungen nach § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) von Trägern der freien Jugendhilfe oder anderen Personen oder Stellen als Erhebungsmerkmal aufzunehmen. Der von Seiten der Politik kontinuierlich reklamierte Evaluationsbedarf ist am besten über eine systematische Sicherung der Grunddaten zu befriedigen.

Lösungsvorschlag:

Die §§ 98 Abs.1 Nr. 9 und 99 Abs. 6 sind entsprechend neu zu fassen.

Freiburg, 02. 04.2008
Vorstandsbereich Soziales und Gesundheit
Deutscher Caritasverband e. V.